Bundesrat Drucksache **691/95**

25.10.95

G - Fz - In - K

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Pflege-Personalregelung

A. Zielsetzung

Begrenzung der Ausgabenentwicklung im stationären Bereich im Jahre 1996

B. Lösung

Aussetzung der Anwendung der Pflege-Personalregelung für den Pflegesatzzeitraum 1996

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Regelung begrenzt die Ausgaben der Krankenhausbehandlung, vermeidet damit im Jahre 1996 absehbare zusätzliche Ausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 500 Mio. DM und wirkt insoweit beitragssatzstabilisierend.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **691/95**

25.10.95

G - Fz - In - K

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Pflege-Personalregelung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

031 (312) - 240 00 - Pf 30/95

Bonn, den 25. Oktober 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Pflege-Personalregelung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Drucksache 691/95

Verordnung zur Änderung der Pflege-Personalregelung

Vom 1995

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) in Verbindung mit Artikel 24 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1
Änderung der Pflege-Personalregelung

§ 11 der Pflege-Personalregelung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266, 2316) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
   "Übergangs- und Ausgleichsvorschrift".

2. Absatz 1 wird gestrichen.

3. Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefaßt:

   "(1) Für den Pflegesatzzeitraum 1996 wird die Personalbemessung nicht nach dieser Regelung vereinbart; § 5 Abs. 1 wird nicht angewandt."

4. Absatz 3 wird Absatz 2. In Satz 1 werden die Worte "die nach Absatz 2 zusätzlich vereinbarten Personalstellen" durch die Worte "vereinbarte Personalstellen" ersetzt.

Artikel 2
Übergangsvorschrift

Die Vereinbarung des Budgets und der Pflegesätze für das Jahr 1996 richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen hat im September 1995 festgestellt, daß die Ausgabensteigerung im Krankenhausbereich in den Jahren 1993 bis 1995 weit über der Entwicklung der Einnahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung lag. Sie hat deshalb den Verordnungsgeber aufgefordert, "zu überprüfen, inwieweit die Zielsetzung der 1992 beschlossenen Regelung über Maßstäbe und Grundsätze für den Personalbedarf in der stationären Krankenpflege (Pflege-PR) erreicht wurde und welche Konsequenzen zu ziehen sind".

Da der Stellenzuwachs im Übergangszeitraum doppelt so hoch sein wird wie der Gesetzgeber 1992 angenommen hat und da bei Anwendung der Pflege-PR im Jahre 1996 mit zusätzlichen Kosten in Höhe von fast 500 Mio. DM zu rechnen ist, was rd. 7.000 neuen Stellen entspricht, ist eine kurzfristige Änderung der Pflege-PR erforderlich, um die Kostenentwicklung im Krankenhausbereich zu begrenzen. Die erforderliche Änderung erfolgt durch diese Verordnung.

II. Inhalte der Verordnung

Die Anwendung der Pflege-PR wird für den Pflegesatzzeitraum 1996 aus folgendem Grund ausgesetzt:

Eine während der Erarbeitung der Pflege-PR von der Bundesregierung durchgeführte repräsentative Untersuchung über den durch die Pflege-PR voraussichtlich bedingten Stellenzuwachs im Pflegedienst der Krankenhäuser hat ergeben, daß in den Jahren 1993 bis 1996 mit einer Zunahme von rd. 13.000 Stellen zu rechnen ist. Nach der Übergangsvorschrift des § 11 Pflege-PR sollte dieser Zuwachs in diesem Vierjahreszeitraum realisiert werden.

Nach Berechnungen der gesetzlichen Krankenkassen von Anfang Oktober 1995 wird die Anwendung der Pflege-PR bis Ende 1995 zu rd. 20.000 zusätzlichen Stellen führen. Es ist davon auszugehen, daß im Jahre 1996 weitere 7.000 Stellen im Pflegedienst der Krankenhäuser entstehen werden. Damit würde die Pflege-PR in dem Übergangszeitraum von 1993 bis 1996 zu einem Zuwachs von rd. 27.000 Stellen führen. Dies wäre eine Überschreitung

des 1992 vom Gesetzgeber geschätzten Zuwachses von 13.000 Stellen um mehr als 100 v.H..

Durch eine Aussetzung soll diese Entwicklung für eine Zeit, in der mit besorgniserregenden Kostensteigerungen im Krankenhausbereich zu rechnen ist, unterbrochen werden.

III. Kosten

Die Regelung begrenzt die Ausgaben für Krankenhausbehandlung, vermeidet damit im Jahre 1996 absehbare zusätzliche Ausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von rd. 500 Mio. DM und wirkt insofern beitragssatzstabilisierend. Aufgrund der Verordnung ist tendenziell eine geringe entlastende Wirkung auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Vorschrift ändert die Überschrift, weil nicht nur eine Übergangsregelung, sondern auch eine Ausgleichsregelung nachfolgt (vgl. Begründung zu Nummer 4).

Zu Nummer 2

Die Vorschrift des bisherigen Absatzes 1 hatte zum Ziel, die Anwendung der Pflege-PR schon für das Jahr 1993 möglich zu machen. Sie kann entfallen.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift bestimmt, daß die Personalbesetzung im Pflegedienst der Krankenhäuser für das Jahr 1996 nicht nach der Pflege-PR vereinbart wird. § 5 Abs. 1 Pflege-PR wird nicht angewandt. Alle übrigen Vorschriften, insbesondere zur Zuordnung der Patienten und zur Dokumentation, sind für die spätere Fortführung weiter anzuwenden. Darüberhinaus gelten die Regelungen des Pflegesatzrechts, insbesondere zur Vereinbarung leistungsgerechter Pflegesätze. Dies gilt auch für Personalmehr- oder Personalminderbedarf beispielsweise aufgrund der Krankenhausplanung.

Zu Nummer 4

Absatz 2 stellt - wie bisher Absatz 3 - sicher, daß Budgetanteile für vereinbarte Stellen im folgenden Pflegesatzzeitraum zu erstatten sind, soweit die Stellen während des Pflegesatzzeitraumes nicht besetzt worden sind. Damit wird verhindert, daß nicht berechtigte Einnahmen aus unbesetzten Stellen entstehen; außerdem wird ein Anreiz geschaffen, vereinbarte Stellen zu besetzen. Durch die Streichung des Bezugs auf Absatz 2 wird die bisherige Übergangsregelung zu einer Dauerregelung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift bestimmt auch, daß bereits geschlossene Pflegesatzvereinbarungen entsprechend anzupassen sind.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Bundesrat Drucksache **691/95** (Beschluß)

22.03.96

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Pflege-Personalregelung

Der Bundesrat hat in seiner 695. Sitzung am 22. März 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung gefaßt:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bis 1997 einen Bericht über die Ergebnisse der Qualitätssicherung von Pflege im Krankenhaus in der Folge der Pflege-Personalregelung vorzulegen.

Der Bericht soll Empfehlungen dazu enthalten, wie die aufgrund des Personalbemessungssystems Pflege-Personalregelung entstandenen Instrumente und Ergebnisse der Qualitätssicherung im Krankenhaus in ein zukünftiges Qualitätssicherungssystem übergeleitet werden können.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946